

## Eilentscheidung

DER OBERBÜRGERMEISTER

Datum

03.12.2021

**Anpassung der Vertragsgrundlagen bei der Übernahme von Bestattungsdienstleistungen für die Nachbarkommunen Holzmaden, Notzingen und Ohmden****SACHVERHALT**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.11.2021 (§ 28 nÖ, Sitzungsvorlage GR/2021/147) die Übernahme von Bestattungsdienstleistungen für die Nachbargemeinden Holzmaden, Notzingen und Ohmden durch die Stadt Kirchheim unter Teck beschlossen. Die unter den Beschlussziffern 1 und 2 benannten Verträge lagen der Sitzungsvorlage als zu beschließende Anlagen bei. Im Nachhinein hat sich herausgestellt, dass weder eine Personalgestellung (wie beschlossen), noch ein anderes Instrument aus § 4 TVöD greifen kann, da bei den Bestattungen niemand aus den Nachbarkommunen vor Ort ist, der die Dienstherreneigenschaft ausüben kann und wird. Insoweit betreibt die Stadt Kirchheim unter Teck die Bestattungen als reine Dienstleistung. Eine Personalgestellung wird damit obsolet - und auch undurchführbar.

Die relevanten Beschlussziffern lauteten:

1. Zustimmung zur Übernahme von Bestattungsleistungen für die Nachbarkommunen Notzingen, Holzmaden und Ohmden auf Grundlage von einzelnen Dienstleistungsverträgen, wie in den Anlagen 1, 3 und 5 zur Sitzungsvorlage GR/2021/147 dargestellt, vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates.
2. Zustimmung zum Abschluss eines Personalgestellungsvertrags jeweils mit den einzelnen Kommunen, wie in den Anlagen 2, 4 und 6 zur Sitzungsvorlage GR/2021/147 dargestellt, vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates.
3. Kenntnisnahme von der beidseitigen Kündigungsmöglichkeit nach einem Jahr.

Nunmehr wurden die Inhalte aus dem Personalgestellungsvertrag in die ebenfalls beschlossenen Dienstleistungsverträge mit der jeweiligen Kommune und dort in die §§ 3 und 4 implementiert. Die Inhalte bleiben sinngleich erhalten. Dennoch liegt eine Beschlusslage zu den Personalgestellungen vor. Die Verwaltung kann sich nicht eigenmächtig gegen eine Beschlusslage verhalten. Auch wenn der Sinn inhaltlich erhalten bleibt, hat sich der formelle Rahmen dadurch verändert. Insoweit kann dieser Umstand nur noch über eine Eilentscheidung rechtzeitig behoben werden.

## BEGRÜNDUNG DER EILBEDÜRFTIGKET

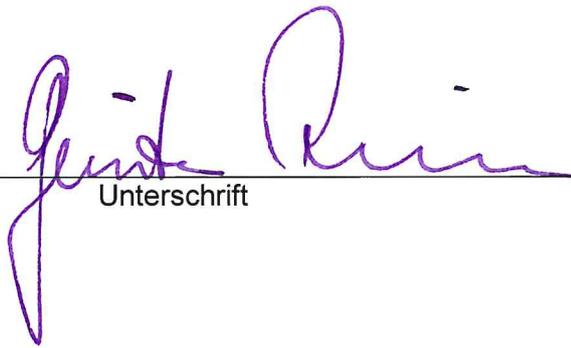
Eine überholende Entscheidung des Gemeinderates der Stadt Kirchheim unter Teck kann nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden, nachdem die Verträge auch in den Nachbarkommunen im Gemeinderat beschlossen werden müssen und bereits am 01.01.2022 beginnen sollen. Die Gremiensitzungen der Nachbarkommunen finden bereits am 13.12.2021 statt. Zuvor müssen die dortigen Gremien ordnungsgemäß geladen werden. Dort wurde die Thematik noch überhaupt nicht behandelt, nachdem die Kirchheimer Entscheidung zunächst abgewartet werden musste.

### **Aus Dringlichkeitsgründen ergeht gemäß § 43 Abs. 4 GemO folgende Eilentscheidung des Oberbürgermeisters:**

Zustimmung zur Übernahme von Bestattungsleistungen in den Nachbarkommunen Notzingen, Holzmaden und Ohmden auf Grundlage von einzelnen Dienstleistungsverträgen wie dieser Entscheidung als Anlagen 1 bis 3 beigefügt.

3.12.21

Datum

i. V. 

Unterschrift